

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DES
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER RHÖN-MAINTAL-
GRUPPE**

- KOSTENSATZUNG -

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Poppenhausen, 29.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Rhön-Maintal-Gruppe



Stahl
Verbandsvorsitzender



Kommunales Kostenverzeichnis (Komm KVz)

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|---------------|---|--|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirk- ungskreis zuzurechnende Urkunden | |
| | | 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind. | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mind. 5 € |
| | | 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. Zweckverband selbst herge- stellt sind. | 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubig- ung auf die Hälfte ermäßigt wer- den. |
| | 002 | Bescheinigungen: | |
| | | 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllIMBI S. 571). |
| | | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 – 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 € |
| | 004 | Fristverlängerungen: | |
| | | 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichti- gen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde. | 10 – 25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. |
| | | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 – 60 € |
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde. |

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------------|---------------|---|--|
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 02 | | Hauptverwaltung | |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | |
| | | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150 € |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbar Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2.500 € |
| | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977 |
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | 15 bis 250 € |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 1 v. H. des angemahnten auf volle 5 € nach unten gerundeten Betra- ges, mindestens 2,50 €. |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 10.000 € |
| | 701 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| 8 | | 81 Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 € |